

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat auf Grund der Beschlüsse vom 01. März 2016 (Blatt 53 d. A.) und 18.04.2016 (Blatt 68 d. A.) Beweis erhoben; hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2016 (Blatt 63 ff. d. A.) und auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Kleineke-Borchers vom 30. Juni 2016 (lose) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nur z. T. begründet (nachfolgend 1.). Soweit die Klage unbegründet war, war diese abzuweisen (nachfolgend 2.).

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch in Höhe von 2.321,88 EUR nebst Zinsen.

a) Der Klägerin steht gegen den Beklagten nach § 823 Abs. 1 BGB wegen des Fallens der Bäume ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.600,00 EUR zu.

aa) Der Beklagte hat das Eigentum der Klägerin beschädigt, indem er auf dem Grundstück der Klägerin widerrechtlich 21 Bäume gefällt hat.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass der Beklagte nicht berechtigt war, die Bäume der Klägerin zu fällen. Schon nach der Aussage des Zeugen Harwege ergab sich eine solche Berechtigung nicht. Denn schon nach der Aussage dieses Zeugen beauftragte der Bürgermeister der Klägerin - Herr Straube - den Beklagten lediglich dazu, die Hecke zu pflegen und Äste freizuschneiden. Nach der Aussage des Zeugen Harwege bezog sich der Auftrag zur Heckspflege jedoch nicht darauf, Bäume zu fällen.

bb) Der Klägerin ist dadurch ein Schaden in Höhe von 1.600,00 EUR entstanden. Die Kammer hat sich insoweit sachverständig beraten lassen und ein Gutachten der Sachverständigen Dr. Kleineke-Borchers eingeholt. Die Sachverständigen